

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 6/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. November 2005
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Zeiten der Beschäftigung der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz festzustellen.
- 2 Die Klägerin war seit 1970 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieurökonom" zu führen. Vom 16. August 1976 bis 31. Mai 1978 war sie beim VEG G. V. beschäftigt; vom 12. Juni 1978 bis 30. September 1987 arbeitete sie am Institut für Impfstoffe D. . Vom 1. Oktober 1987 bis 28. Februar 1990 übte die Klägerin keine Beschäftigung aus. Ab März 1990 war sie Verkäuferin in einer Boutique. In der DDR war sie in kein Zusatzversorgungssystem einbezogen.
- 3 Die Beklagte lehnte es ab, die Zeiten vom 7. September 1970 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen, weil die Klägerin am 30. Juni 1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesen gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen sei (Bescheid vom 2. September 2004). Widerspruchs-, Klage und Berufungsverfahren blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 2. Dezember 2004; Urteil des Sozialgerichts vom 25. April 2005; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 28. November 2005).
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und



ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

- 7 Die Klägerin hat es in der Beschwerdebegründung schon unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht. Sie rügt ausschließlich die inhaltliche Richtigkeit der Hauptsacheentscheidung des LSG. Sie hält die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Stichtag 30. Juni 1990 - entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (hierzu zuletzt Beschluss vom 26. Oktober 2005 - 1 BvR 1921/04 ua, SozR 4-8560 § 22 Nr 1 RdNr 31 ff) - für gleichheitswidrig. Dieses Vorbringen vermag jedoch die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen, denn die Frage, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist kein Revisionszulassungsgrund (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

